



Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität Graubünden
Departament d'infrastructura, energia e mobilitad dal Grischun
Dipartimento infrastrutture, energia e mobilità dei Grigioni

Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität Graubünden
Ringstrasse 10
7001 Chur

Telefon +41 81 257 36 14
www.diem.gr.ch
info@diem.gr.ch

Orlando Nigg – Juristischer Mitarbeiter
Telefon direkt +41 81 257 36 18
orlando.nigg@diem.gr.ch

Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität Graubünden
Ringstrasse 10, 7001 Chur

An die Adressaten
gemäss separatem Verzeichnis

Chur, 28. April 2021

Vernehmlassung zum Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) sowie zum Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (EGzIVöB)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantone haben am 15. November 2019 an ihrer Sonderversammlung die revidierte Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) einstimmig verabschiedet. Damit wird ein wichtiger weiterer Grundstein auf dem Weg zur Harmonisierung des Beschaffungsrechts in der Schweiz gelegt. Die angestrebte Umsetzung der IVöB führt zu einer im Vergleich zu heute noch weitergehenden Vereinheitlichung der Vorschriften im kantonalen Beschaffungsrecht, das in den Kantonen, Städten und Gemeinden zur Anwendung gelangt. Ausserdem führt die revidierte IVöB zu einer so weit wie möglichen Harmonisierung mit dem auf Bundesebene revidierten Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB), das die Beschaffungen des Bundes neu regelt und per 1. Januar 2021 in Kraft trat.

Hauptziele der Revision der IVöB sind nebst der Harmonisierung der verschiedenen Beschaffungsordnungen der Kantone und des Bundes und der gleichzeitigen Umsetzung des 2012 revidierten WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA) die Modernisierung und Flexibilisierung des Vergaberechts. Zudem wird die Einkaufspraxis der öffentlichen Hand stärker auf Nachhaltigkeitsanliegen, auf den Qualitäts- statt Preiswettbewerb sowie auf die Berücksichtigung innovativer Lösungen ausgerichtet. Damit werden die Stärken unseres einheimischen Gewerbes noch besser zum Tragen kommen.

Die wenigen Abweichungen zwischen der IVöB und dem BöB sind hauptsächlich bedingt durch übergeordnete gesetzliche Vorgaben, welche die Kantone und der Bund bei ihrer Gesetzgebung einhalten müssen. So werden beispielsweise die Kantone auf Grund der Vorgaben im Bundesgesetz über den Binnenmarkt (BGBM) weiterhin das Herkunftsortprinzip anwenden, während für den Bund das Leistungsortprinzip massgeblich ist.

Damit die revidierte IVöB im Kanton Graubünden in Kraft treten kann, ist ein expliziter Beitritt notwendig, der Gegenstand der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage ist. Die IVöB regelt neu das gesamte öffentliche Beschaffungsrecht, weshalb es auf kantonaler Ebene kein materielles Beschaffungsrecht mehr braucht. Die bestehenden Erlasse (Submissionsgesetz und -verordnung) sind deshalb aufzuheben. Der Spielraum für eigene Regelungen beschränkt sich auf gewisse Vollzugs- und Ausführungsbestimmungen. Insbesondere besteht für die Kantone kein Spielraum, die IVöB in einzelnen Punkten anzupassen und durch eigene Regelungen zu ersetzen, soweit die IVöB dies nicht explizit vorsieht. Im Grundsatz bedeutet das: Ein Beitritt zur revidierten IVöB ist nur möglich, sofern sie in ihrer Gesamtheit akzeptiert wird. Die revidierte IVöB bringt sowohl für die Beschaffungsstellen als auch für die Anbieter diverse Vorteile mit sich, weshalb ein zügiger Beitritt zur revidierten IVöB sinnvoll erscheint.

Vor diesem Hintergrund wurde das EGzIVöB erarbeitet. Wie aus dem Titel bereits ersichtlich ist, handelt es sich um ein (kurzes) Einführungsgesetz. Dieses Gesetz orientiert sich stark an einem Musterbeitrittsgesetz der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK). Dadurch soll auch im Rahmen des kantonalen Ausführungsrechts dem Harmonisierungsgedanken weiter Rechnung getragen werden. Im Sinne eines möglichst einheitlichen Vollzugs des neuen Beschaffungsrechts sind Bund, Kantone und Gemeinden zudem daran, einen gemeinsamen Beschaffungsleitfaden als wichtige Praxishilfe zu erarbeiten. Dieser wird ab Herbst 2021 vorliegen. Der Kanton Graubünden ist in dieser Arbeitsgruppe ebenfalls vertreten.

Sämtliche Vernehmlassungsunterlagen finden Sie in digitaler Form unter www.gr.ch → Publikationen → Vernehmlassungen → Laufende Vernehmlassungen. Diese umfassen:

- die Musterbotschaft zur IVöB 2019 (inkl. Vereinbarungstext)
- eine synoptische Darstellung der IVöB 2001 und der IVöB 2019
- den Entwurf des Beitrittsbeschlusses zur IVöB 2019
- den Entwurf des EGzIVöB
- den erläuternden Bericht
- das Verzeichnis der Vernehmlassungsadressaten

Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme bis zum **28. Juli 2021** elektronisch an info@diem.gr.ch einzureichen. Für ergänzende Auskünfte steht Ihnen Orlando Nigg, Leiter des Kompetenzzentrums Beschaffungswesen (orlando.nigg@diem.gr.ch, 081 257 36 18), gerne zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für Ihre wertvolle Mitarbeit.

Freundliche Grüsse
Departement für Infrastruktur, Energie
und Mobilität Graubünden
Der Vorsteher:



Dr. Mario Cavigelli, Regierungspräsident